

Aus dem Bundesgericht

Sturm im Wasserglas

Kein Strafverfahren gegen Ledergerber

fel. Im Zusammenhang mit der «Vote-in»-Party zur Uno-Abstimmung im vergangenen Februar wird gegen den damaligen Stadtrat und heutigen Stadtpräsidenten Elmar Ledergerber definitiv kein Strafverfahren wegen Wahlbestechung oder Stimmenfang eingeleitet. Das Bundesgericht hat einen Entscheid der Bundesanwaltschaft bestätigt. Diese hatte am 14. Mai abgelehnt, ein entsprechendes Verfahren an die Hand zu nehmen (NZZ vom 17. 05. 02).

Der Sturm im Wasserglas geht auf eine Anzeige von SVP-Kantonsrat Alfred Heer und Thomas Meier vom Bund der Steuerzahler zurück. Sie warfen Ledergerber und Thomas Haemmerli, dem Organisator der «Vote-In»-Party, vor, bei der Veranstaltung in der Toni-Molkerei in Zürich Stimmenfang und Wahlbestechung begangen zu haben. Laut einstimmig gefälltem Urteil der bundesgerichtlichen Anklagekammer sind die beiden Politiker Heer und Meier als Anzeiger nicht Partei des Strafverfahrens, und sie wurden durch die angeblichen Straftaten auch nicht direkt geschädigt. Damit fehlt ihnen die Legitimation zur Beschwerdeführung, so dass das Bundesgericht auf die Sache nicht eintrat.

Urteil 8G 53/2002 vom 12. 06. 02 – keine BGE-Publikation.

Ehrverletzungsklage gegen SVP-Politiker Heer und Meier

rö. Die rechtlichen Querelen zwischen dem Veranstalter der «Vote-in»-Party, Thomas Haemmerli, und den SVP-Politikern sind mit dem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts noch nicht abgeschlossen. Haemmerli hat seinerseits gegen die SVP-Politiker Alfred Heer, Thomas Meier und allfällige weitere Mitbeteiligte des Bunds der Steuerzahler eine Ehrverletzungsklage wegen übler Nachrede anhängig gemacht, weil sie in einer Medienmitteilung Haemmerli und Ledergerber als Straftäter dargestellt hätten. Wie Haemmerli am Dienstag mitteilte, ist das Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich hängig.